

Reg. Nr. 1.3.2.3

Nr. 14-18.146.02

## **Bericht der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) zur Festsetzung der Schutzzwecke der Natur- und Landschafts- schutzzonen**

### **Bericht an den Einwohnerrat**

---

Die Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) hat den Bericht des Gemeinderats an den Sitzungen vom 15. Januar 2018 und 5. März 2018 behandelt. Gemeinderat Daniel Albitz sowie Ivo Berweger (Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt) und Salome Leugger (Fachbereich Umwelt) haben den Bericht vorgestellt sowie die Fragen aus der Kommission beantwortet.

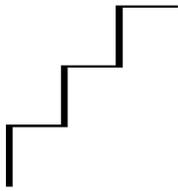
#### **1. Ausgangslage**

Die Ausgangslage für die Festsetzung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen ist unbestritten. Bereits im Rahmen der Zonenplanrevision wurde darauf hingewiesen, dass für die Natur- und Landschaftszonen Schutzzwecke festzulegen sind. Da die entsprechenden Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) jedoch erst im März 2014 wirksam wurden, also nach Erarbeitung der Zonenplanrevision, waren die Schutzzwecke bei der Zonenplanrevision noch kein Thema. Dies wurde nun in einem separaten Planaufgaberfahren nachgeholt, welches in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 3. Oktober 2017 stattgefunden hat. Von der Zweckbestimmung waren insgesamt 597 Parzellen und 337 Grundeigentümer/innen betroffen. Aufgrund der Planaufgabe sind sechs Einsprachen eingegangen, die vom Einwohnerrat nun ebenfalls zu beurteilen sind.

#### **2. Diskussion**

##### **2.1. Festsetzung der Schutzzwecke**

Im BPG ist festgehalten, dass die Beweggründe zur Einteilung und die Zwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen benannt werden müssen. Die Schutzziele sind für die Grundeigentümer verbindlich. Bestehende und bewilligte Nutzungen sind durch den Bestandesschutz jedoch gewährleistet. Grundlage für die Formulierung der Schutzziele sind das kantonale und das kommunale Naturinventar, welches vom Gemeinderat beschlossen wurde. In den Schutzzwecken werden die wichtigsten Funktionen eines Gebiets wie beispielsweise Amphibienschutz, Kulturlandschaft, Erholungsnutzung, Vernetzungsfunktion in jeweils zwei bis drei Sätzen ausformuliert. Dabei sollen die Schutzziele mit demselben Detaillierungsgrad wie in der Stadt Basel formuliert werden, d. h. so viel wie nötig und so wenig wie möglich. Somit besteht nach Einschätzung der Sachkommission auch keine Gefahr einer Überregulierung.



## 2.2. Finanzielle Auswirkungen

Die Grundeigentümer/innen haben bei entsprechendem Aufwand schon heute Anspruch auf Beiträge für ökologische Ausgleichsmassnahmen. Die Gemeinde will jedoch bewusst Anreize zur Förderung einer vielfältigen Landschaft schaffen. Beispielsweise werden Pflegebeiträge an Hochstammobstbäume bezahlt und betreffend die ökologischen Ausgleichsmassnahmen wurden im neuen Leistungsauftrag bereits etwas mehr Mittel bewilligt, weil das Reglement angepasst werden soll, um so die ökologische Vielfalt der Landschaft besser fördern zu können. Weitere finanzielle Auswirkungen und Kosten sind nach Auskunft der Verwaltung deshalb nicht zu erwarten.

## 2.3. Behandlung der Einsprachen

### 2.3.1. Einleitende Bemerkungen

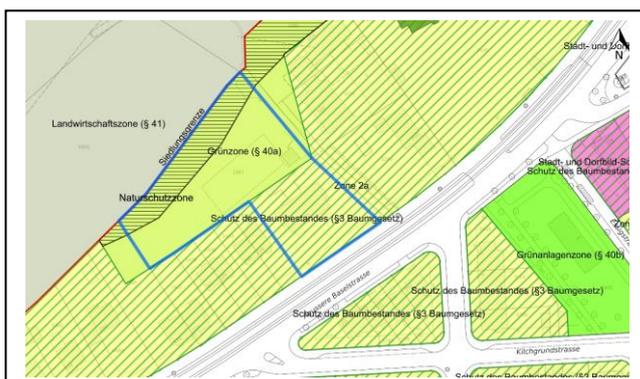
Bei zwei Einsprachen sind noch Rekurse beim Verwaltungsgericht gegen die Festsetzung der Naturschutzzone hängig, welche im Rahmen der Zonenplanrevision erfolgt sind. Die Sachkommission ist deshalb der Frage nachgegangen, ob die betreffenden Einsprachen trotzdem behandelt und entschieden werden können.

Aufgrund der hängigen Rekurse gegen die Zonenplanänderungen sind der neue Zonenplan und damit die entsprechenden Naturschutzzonen auf den betroffenen Parzellen noch nicht rechtsgültig. Die hängigen Rekurse werden voraussichtlich noch im ersten Semester 2018 vom Verwaltungsgericht behandelt. Ein abweisender Entscheid könnte noch ans Bundesgericht weitergezogen werden. Nach Einschätzung der Sachkommission können die beiden Einsprachen trotzdem zum jetzigen Zeitpunkt behandelt werden, da das Verfahren bezüglich der Schutzzwecke (Referendumsfrist, Eröffnung der Einspracheentscheide, Genehmigung durch Kanton) auf jeden Fall erst abgeschlossen wird, wenn auch die dazugehörige Naturschutzzone rechtskräftig wird. Den betroffenen Grundeigentümern erwächst durch die Behandlung ihrer Einsprachen somit kein Rechtsnachteil.

### 2.3.2. Einsprechende 1

Die von der Einsprechenden geforderten Bedingungen sind bereits heute geltendes Recht. Daran würde eine Aufnahme in die Nutzungsplanung der Gemeinde nichts ändern. An einer rein deklaratorischen Aufnahme von Hinweisen in die Planung der Gemeinde besteht kein schutzwürdiges Interesse. Auf die Einsprache ist somit nicht einzutreten.

### 2.3.3. Einsprechende 2



Das flächenmässige Ausmass der Naturschutzzone ist nicht Gegenstand der Planaufgabe. In die Naturschutzzone eingewiesen ist das gesamte Naturobjekt Nr. 7.06 des kommunalen Naturinventars. Insofern ist das Anliegen der Einsprecher, eine Beschränkung der Naturschutzzone auf den eigentlichen Böschungsbereich zu erwirken, im Rahmen der Festlegung des Schutzzwecks der Naturschutzzone nicht zulässig.



Bezüglich der Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Parzelle ist festzustellen, dass die befürchteten Einschränkungen nicht bestehen. Die bestehende Böschung mit einem naturnahen Bewuchs hindert nicht, dass weiterhin die Wiesen gemäht oder Obst-, Beeren- und Gemüsegärten angelegt und bewirtschaftet werden können. Die Einsprache ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

### 2.3.4. Einsprecher 3



Es wird festgehalten, dass der vorgesehene Schutzzweck die vom Einsprecher genannten Nutzungsmöglichkeiten nicht ausschliesst. Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone. In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche nach den bundesrechtlichen Vorschriften in der Landwirtschaftszone ausserhalb der Bauzone zugelassen sind. Für bereits bestehende und ordnungsgemäss bewilligte Bauten, Anlagen und

Nutzungen gilt jedoch der Bestandesschutz. Das Anliegen des Einsprechers kann demnach gar nicht über die Festlegung des Schutzzwecks realisiert werden. Die Einsprache ist demnach abzuweisen.

### 2.3.5. Einsprecher 4



Soweit sich die Einsprache gegen die Zuordnung der Parzelle in die Naturschutzzone richtet, ist nicht darauf einzutreten, da diese Frage Gegenstand der Zonenplanrevision war.

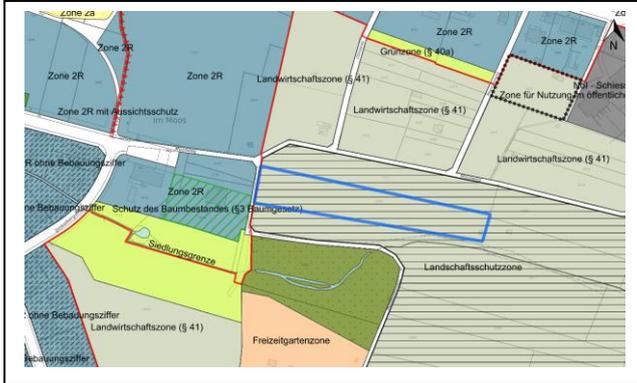
Der Böschungsaufbau ist das natürliche Ergebnis der geologischen Abfolge zwischen Vergletscherung und Erosion durch die Wiese und ist nicht durch eine künstliche Aufschüttung entstanden.

Darüber hinaus ist das Naturobjekt nicht

nur isoliert auf der Parzelle der Einsprechenden zu betrachten, sondern in seiner gesamten Ausdehnung. Diese heutige Erscheinung soll bewahrt werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen den vorgesehenen Schutzzweck sprechen. Die Einsprache ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.



### 2.3.6. Einsprechende 5



In dem als Einsprache bezeichneten Schreiben werden weder ausdrücklich noch sinngemäss konkrete Anträge in Bezug auf die vorgesehenen Schutzzwecke gestellt. Deshalb kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

### 2.3.7. Einsprechende 6



Bei der Böschung handelt es sich gemäss dem Naturinventar der Gemeinde (Inventarobjekt Nr. 7.06) um eine wichtige Vernetzungsachse vom Hörnli zur Wiese. Der in die Naturschutzzone eingewiesene Grüngürtel kann die Funktion als Vernetzungskorridor auch mit einer Breite von wenigen Metern wahrnehmen. Entsprechend ist die Einsprache abzuweisen.

### Anträge der Kommission

Die Sachkommission Siedlung und Landschaft beantragt dem Einwohnerrat:

1. Die Festsetzung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutz zonen gemäss Antrag des Gemeinderats zu beschliessen.
2. a) Auf die Einsprachen 1 und 5 nicht einzutreten.  
b) Die Einsprachen 2, 3, 4 und 6 abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Riehen, 26. März 2018

Sachkommission Siedlung und Landschaft

Christian Heim, Präsident